

## **Gebührenordnung der Gutachterkommission der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter – (FSM e.V.)**

Stand: 14.10.2024

Wird die Gutachterkommission (GK) gem. § 13 der Satzung von einem Mitglied angerufen (Auftraggeber), so werden die hierdurch entstehenden Kosten von diesem Mitglied getragen. Die Kosten setzen sich zusammen aus den aktuellen Vergütungen und Reisekosten für den Gutachterausschuss (GA), einem aufwandsabhängigen Betrag für die Geschäftsstelle, ggf. einer Pauschale zur Abdeckung der Kosten, die durch ein oder mehrere notwendige persönliche Treffen des GA entstehen und ggf. der Kosten des Gemeinsamen Ausschusses sowie ggf. weiteren tatsächlich entstandenen Kosten. Die Vergütungen für den GA werden durch den Vorstand der FSM festgesetzt, wobei das Prinzip der Kostendeckung zu berücksichtigen ist.

### **1. Kosten bei der Beurteilung von technischen Lösungen**

Mitglieder haben die Möglichkeit, die bei ihren Angeboten eingesetzten technischen Lösungen begutachten zu lassen.

Der Vorstand der FSM kann im Einzelfall entscheiden, dass die GK auch im Auftrag von Nichtmitgliedern tätig wird, um die Geeignetheit eines Jugendschutzprogramms i.S.d. § 11 Abs. 1 oder 2 JMStV zu beurteilen und festzustellen. Dies kann sich auch auf weitere Sachverhalte erstrecken, wenn und soweit der FSM dafür gesetzlich die Zuständigkeit übertragen ist.

Die hierdurch entstehenden Kosten werden durch den Auftraggeber nach Maßgabe dieser Gebührenordnung getragen.

Wegen der großen Bandbreite an möglichen Verfahrensgegenständen handelt es sich bei den jeweils anfallenden Kosten um Rahmengebühren.

Die Gebühren betragen:

	Auftraggeber ist Mitglied der FSM	Auftraggeber ist nicht Mitglied der FSM
Jugendschutzprogramm i.S.d. § 11 Abs. 1 JMStV	5.000 €	12.000 €
Jugendschutzprogramm i.S.d. § 11 Abs. 2 JMStV	5.000 € bis 9.000 €	8.000 € bis 12.000 €
Überprüfungsverfahren gemäß Ziffer XII Abs. 6 des Statuts der Gutachterkommission	75% der Gebühren des Ausgangsverfahrens	100% der Gebühren des Ausgangsverfahrens
Ergänzende Begutachtung im vereinfachten Verfahren gemäß Ziffer XII Abs. 7 des Statuts der Gutachterkommission	2.200 €	2.800 €
Altersverifikationssystem	4.000 € - 8.000 €	7.000 € bis 11.000 €
Ergänzende Begutachtung eines Altersverifikationssystems	1.200 €	2.500 €
Technisches Mittel	3.000 € - 6.000 €	5.000 € - 8.000 €
Ergänzende Begutachtung eines technischen Mittels	1.000 €	2.000 €

Sofern es sich um eine Rahmengebühr handelt, legt die Geschäftsstelle die Höhe der Gebühr nach billigem Ermessen fest. Im Normalfall liegt die Gebühr in der Mitte des angegebenen Rahmens. Sie setzt sich zusammen aus den aktuellen Vergütungen für die Mitglieder des GA sowie einem Ausgleich für den Aufwand, der bei der Geschäftsstelle anfällt.

Hält die Geschäftsstelle nach erster Sichtung des zu beurteilenden Begutachtungsgegenstands und nach Anhörung des Auftraggebers eine von den Regelgebühren abweichende Gebührenhöhe für angemessen, schlägt sie dem Vorstand der FSM eine Gebühr vor und teilt nach dessen Entscheidung die zu entrichtende Gebühr dem Auftraggeber mit.

Mitglieder der FSM können vor Beauftragung im Rahmen der Mitgliedschaft umfangreiche Beratungsleistungen durch die Geschäftsstelle in Anspruch nehmen. Hierfür werden keine gesonderten Gebühren berechnet.

## 2. Kosten bei der Beurteilung von rechtlichen, medienpädagogischen oder sonstigen Sachverhalten

Neben technischen Lösungen können Mitglieder der FSM auch juristische oder medienpädagogische Sachverhalte begutachten lassen. Die Kosten hierfür richten sich nach der Komplexität des Begutachtungsgegenstandes. Bei Gutachten über einfache Begutachtungsgegenstände sind 1.000 € zu zahlen.

Ein Begutachtungsgegenstand ist in der Regel dann einfach, wenn ein geringer Komplexitätsgrad vorliegt sowie für die Prüfung nur ein kurzer Zeitraum veranschlagt wird (Beispiel: einige Texte, Bilder, Videos oder andere Webinhalte oder Kombinationen solcher Inhalte).

Sollte der Begutachtungsgegenstand komplex sein (Beispiel: gesamte Website, Vielzahl von Webinhalten), hat der Auftraggeber 2.500 € zu entrichten.

Die Kosten setzen sich zusammen aus den aktuellen Vergütungen für die Mitglieder des GA und einem Ausgleich für den Aufwand der Geschäftsstelle gemäß Ziffer 4.

Sollten Reise- und Übernachtungskosten des GA entstehen, so trägt der Auftraggeber diese.

Sind weitere Kosten im Rahmen der Begutachtung für die FSM bzw. die einzelnen Mitglieder des GA in notwendiger Weise entstanden, so sind auch diese Kosten vom Auftraggeber zu tragen.

Bei der ergänzenden Begutachtung im vereinfachten Verfahren gem. Ziffer IX Absatz 4-6 des Statuts der Gutachterkommission durch den Vorsitzenden des GA der Erstbegutachtung sind 400 € pro einfachem Begutachtungsgegenstand und 800 € bei komplexen Begutachtungsgegenständen an die FSM zu zahlen. Diese Kosten setzen sich zusammen aus den aktuellen Vergütungen für die Mitglieder des GA und einer Bearbeitungspauschale für die Geschäftsstelle gemäß Ziffer 4. Sind weitere Kosten im Rahmen der ergänzenden Begutachtung im vereinfachten Verfahren in notwendiger Weise entstanden, so sind auch diese Kosten vom Auftraggeber zu tragen.

### 3. Pauschalen der Gutachter für die Beurteilung von technischen Lösungen (Ziff. 1)

Den Mitgliedern des GA wird die folgende Vergütung und Reisekostenerstattung für die Begutachtung gemäß Ziffer 1 gezahlt:

Pauschale für das Bewertungs- und Überprüfungsverfahren	660 € pro Mitglied des GA
Pauschale für die Erstellung des Gutachtens	Jugendschutzprogramm: 660 – 1.300 € Altersverifikationssystem: 500 – 1.000 € technisches Mittel: 300 – 600 €
Pauschale für die Erstellung des Gutachtens im Überprüfungsverfahren	400 €
Pauschale für die Erstellung der ergänzenden Begutachtung im vereinfachten Verfahren	800 €
Reisekosten	Die Reisekosten werden erstattet, wobei bei innerdeutschen Flügen 400 € für den Hin- und Rückflug in der Regel nicht überschritten werden sollten; Übernachtungskosten werden bis zu einer Höhe von 120 €/ Nacht erstattet.

Ist eine Rahmengebühr angegeben, so orientiert sich die Pauschale an den Verfahrenskosten (siehe Ziffer 1). Im Normalfall liegt die Pauschale in der Mitte des angegebenen Rahmens.

## 4. Pauschalen der Gutachter für die Begutachtung von rechtlichen, medienpädagogischen oder sonstigen Sachverhalten (Ziff. 2)

Den Mitgliedern des GA wird die folgende Vergütung für die Begutachtung gemäß Ziffer 2 gezahlt:

	Einfacher Begutachtungsgegenstand	Komplexer Begutachtungsgegenstand
Pauschale für die Begutachtung	200 € pro Mitglied des GA	660 € pro Mitglied des GA
Pauschale für die Erstellung eines Gutachtens	200 €	400 - 800 €
Ergänzende Begutachtung durch Vorsitzenden im vereinfachten Verfahren nach Ziffer IX Absatz 4-6 des Statuts der Gutachterkommission inklusive Gutachten (einfacher Begutachtungsgegenstand)	400 €	800 €
Reisekosten	Die Reisekosten werden erstattet, wobei bei innerdeutschen Flügen 400 € für den Hin- und Rückflug in der Regel nicht überschritten werden sollten; Übernachtungskosten werden bis zu einer Höhe von 120€/ Nacht erstattet.	

Ist eine Rahmengebühr angegeben, so orientiert sich die Pauschale an den Verfahrenskosten (siehe Ziffer 2). Im Normalfall liegt die Pauschale in der Mitte des angegebenen Rahmens.

## 5. Kosten bei Anrufung des Gemeinsamen Ausschusses

Will der GA von einer Entscheidung des Gemeinsamen Ausschusses abweichen, hat er gemäß Ziffer V Absatz 7 des Statuts der Gutachterkommission den Gemeinsamen Ausschuss anzurufen, der über diese Frage abschließend entscheidet.

In einem solchen Fall trägt der Auftraggeber die gesonderten Kosten, die sich aus der Gebührenordnung des Beschwerdeausschusses ergeben.

Die Geschäftsstelle der FSM wird den Auftraggeber vor Beginn der Bearbeitung seines Auftrages durch den GA auf die Möglichkeit der Anrufung des Gemeinsamen Ausschusses durch den GA und die damit anfallenden Kosten hinweisen, wenn es eine eventuell entgegenstehende Entscheidung des Gemeinsamen Ausschusses der FSM geben sollte.